

hier, seines bisherigen Dienstes vff gebührliche Resignation und fleißiges Bitten erlassen, welche berührte Stelle nunmehr durch ein ander qualificirtes und taugliches Subiectum zu besetzen, Wir Unser Obrigkeitl. Sorgfalt gemäß erachten. Wenn uns denn des Hrn. gute Erudition, friedfertiges Gemütthe, sanftmüthiger Geist, christ und priesterlicher Lebenswandel und andere theologische Gaben für andern gerühmet worden, Wir auch, daß solcher Ruhm wol gegründet, aus der heutigen abgelegten angenehmen Gastpredigt sattfam und zur Gnüge abnehmen können. So haben wir darauf in Kraft des Uns zuständigen Juris Patronatus nach Anrufung des allerheiligsten Namens Iesu Christi, als des Obersten Kirchenhaupts und getreuen Hirtens, den Herrn zu hiesigen wendischen Diacono und ordentlichen Prediger, nach theils selbst gefaßten, theils von den Kirchfahrten und Zugethanen eingeholten guten Belieben unanimi consensu eligiret, selbigen auch ordentlich zu berufen und zu vociren entschlossen. Vociren und berufen demnach im Namen der Allerheiligsten DreyEinigkeit den Herrn hiemit und in Kraft dis zu einem ordentlichen wendischen Diacono und Seelensorger hiesiger Kirchengemeine, daß er derselben das Wort Gottes als den besten Schatz unsrer Seele, so wohl in deutscher als wendischer Sprache, wie solcher in den Büchern Alten und Neuen Testaments von dem Heil. Geist selbst verfaßt, rein und unverfälscht, und keine andere Lehre und Meynung vortrage, als welche zuerst in Gottes Wort, den dreyen christl. Haupt-Symbolis, der wahren und ungeänderten Augsburg. Confession und der darauf gerichteten Form. Concordiæ, gegründet sey, auch die heil. Sacramente nach der Einsetzung unsers allerwerthesten Heylandes Iesu Christi ausspende, auch mit Tränen, absolviren, Leichbestattungen, Besuch und Communicirung der Kranken, zu welcher Zeit und wo es begehret wird, und was ihm sonst nebenst in der Haupt-Stadtkirche zu üben obliegt, treuen Fleißes und gebührlicher Vorsorge fürstehen, im übrigen alle Actus ministeriales thue und verrichte, wozu ihm sein christliches Ambt und alhiesige Kirchen-Obiervanz verbinden